



## Satzung der Sportvereinigung 05 Nürtingen e.V.

neu gefasst und beschlossen in der  
Hauptversammlung vom 20. April 2012,  
mit Nachtrag vom 16. Mai 2014

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet Sportvereinigung 05 Nürtingen e.V.
  - (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürtingen. Er ist im Vereinsregister mit dem Zusatz e.V. eingetragen.
  - (3) Er kann kooperatives Mitglied von Organisationen werden, die seinen Zielen entsprechen. Derzeit ist der Verein Mitglied
    - des Württembergischen Landessportbundes e.V.
    - des Schwäbischen Turnerbundes e.V.
    - des Württembergischen Fußballverbandes e.V.
    - des Württembergischen Tennisbundes e.V.
    - des Tischtennisverbandes Württemberg-Hohenzollern e.V.
- Der Verein und seine Mitglieder erkennen deren Satzungen und Ordnungen an.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich Betreuung der Jugend. Der Verein will den Gemeinsinn fördern und die Geselligkeit pflegen. Die Jugend ist in der Vereinsjugend organisiert. Der Verein arbeitet gemäß seiner Vereinsjugendordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind bzw. durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes ihres Anteils am Vereinsvermögen.
- (8) Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art sind ausgeschlossen.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin enthalten. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ohne Angabe des Grundes ablehnen. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller/die Antragstellerin Beschwerde einlegen, über die der Ausschuss in der nächsten Sitzung entscheidet.
- (3) Mitglieder, die nicht aktiv am Sport- und Spielbetrieb teilnehmen wollen, können sich auf Antrag durch den Ausschuss zu passiven Mitgliedern – auf Zeit oder auf Dauer – erklären lassen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann einem Mitglied, das sich durch seine Tätigkeit für den Verein besonders verdient gemacht hat, durch die Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden oder zur/zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende besitzen das Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen und Umlagen befreit.

### § 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausscheiden oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (2) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

- (3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Vereinsausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Hauptversammlung entscheidet. Bis zur nächsten Hauptversammlung, die auf den Ausschluss erfolgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Hauptversammlung zu verhalten.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (4) Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.

#### **§ 6 Vereinsfinanzierung**

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u.a. beschafft durch
  - Mitgliedsbeiträge,
  - Spenden,
  - Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### **§ 7 Mitgliedsbeitrag, Einzug**

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag für den Verein und einem zusätzlichen Beitrag für die einzelnen Abteilungen. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags nicht imstande sind, kann der Ausschuss von der Zahlung ganz oder teilweise befreien.
- (2) Für Kinder und Jugendliche gibt es sowohl beim Grundbeitrag als auch beim Abteilungsbeitrag ermäßigte Kinder- und Jugendbeiträge.
- (3) Mitglieder über 18 Jahre zahlen so lange den Jugendbeitrag, wie sie Anspruch auf das gesetzliche Kindergeld haben.
- (4) Senioren/Seniorinnen zahlen den Grundbeitrag, wenn sie nicht mehr am Sport- und Übungsbetrieb des Vereins aktiv teilnehmen.
- (5) Passiven Mitgliedern kann auf Beschluss der Abteilung der Abteilungsbeitrag ermäßigt oder erlassen werden.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr wird auf einmal fällig; er ist jeweils bis zum 31. März des Jahres auf das Vereinskonto zu zahlen.
- (7) Abteilungen können beschließen, dass Beiträge auch monatlich oder vierteljährlich von ihren Mitgliedern kassiert werden können.
- (8) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich dazu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine widerrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags, der Gebühren oder der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied gegenüber dem Verein für die mit der Einziehung sowie eventueller Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (9) Hat das Mitglied keine Einzugsermächtigung erteilt oder diese widerrufen, hat es für eine pünktliche Entrichtung des Beitrags, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen.
- (10) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Sie haften mit dem minderjährigen Mitglied gegenüber dem Verein für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags und haben sich in dem Beitragsantrag entsprechend zu verpflichten.

#### **§ 8 Arbeitseinsätze**

- (1) Für den Verein oder für seine Abteilungen können vom Ausschuss oder von den Abteilungsausschüssen Arbeitseinsätze beschlossen werden. Jedes ordentliche Mitglied kann zu einer von den Mitgliederversammlungen des Vereins oder der Abteilung zu bestimmenden Stundenzahl verpflichtet werden.
- (2) Kann das Mitglied an diesen Arbeitseinsätzen nicht teilnehmen, so muss es einen Betrag, dessen Höhe in den Hauptversammlungen der Abteilungen festgesetzt wird, an die jeweilige Abteilungskasse entrichten.

#### **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlungen,
- b) der Ausschuss,
- c) der Vorstand.

#### **§ 10 Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin durch Brief unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Die Hauptversammlung bilden alle Mitglieder. Jedes Mitglied ab 18 Jahren hat in der Hauptversammlung eine Stimme.

- (3) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen mindestens 3 Tage vor der Hauptversammlungen schriftlich beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die bei Versammlungsbeginn mit Mehrheit beschlossen werden müssen.
- (4) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ für alle Angelegenheiten des Vereins. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, obliegt ihr insbesondere
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand und Abteilungen sowie des Kassenprüfungsberichts,
  - b) Entlastung von Vorstand und Ausschuss,
  - c) Wahl des Vorstands und des Ausschusses und der Kassenprüfer,
  - d) Festsetzung des Haushaltsplans und der Mitgliederbeiträge sowie eventuelle Ersatzleistungen,
  - e) Beschlussfassung über die zur Hauptversammlung gestellten Anträge,
  - f) Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Satzung mit 2/3 Mehrheit,
  - g) Aufstellung von Ordnungen und deren Änderung mit 2/3 Mehrheit.
- (5) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom/von der 1. Vorsitzenden und Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

### § 11 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf Beschluss des Ausschusses oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

### § 12 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus
  - a) Vorstand,
  - b) Leitern sämtlicher Abteilungen,
  - c) Vereins-Jugendleiter/in,
  - d) Vereins-Jugendsprecher,
  - e) Vereins-Jugendsprecherin,
  - f) Beisitzern.
- (2) Die Wahl der Mitglieder zum Ausschuss und deren Bestätigung erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren.
- (3) Die Beisitzer, deren Zahl die Hauptversammlung bestimmt, erhalten jeweils gewisse Aufgaben zugewiesen, die auch zeitlich befristet sein können. Letztere können auch vom Ausschuss zugewiesen werden.
- (4) Die Leiter der Abteilungen können sich auch durch Stellvertreter vertreten lassen.
- (5) Der/die 1. Vorsitzende lädt zur Ausschusssitzung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin.
- (6) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Alle Mitglieder des Ausschusses haben ohne Altersbegrenzung Stimmrecht.
- (8) Dem Ausschuss obliegt:
  - a) Geschäftsordnung und die Vermögensverwaltung des Vereins,
  - b) Besetzung vakanter Vereinsämter bis zur nächsten Hauptversammlung,
  - c) Behandlung von Beschwerden und endgültigen Entscheidungen über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - d) Zustimmung von Maßregelungen,
  - e) Vorlage der Haushaltspläne zur Hauptversammlung,
  - f) Behandlung aller laufenden Vereinsangelegenheiten,
  - g) Bemühung um einen regen und vielseitigen Vereinsbetrieb,
  - h) Aufnahme neuer Fachgebiete oder deren Aufhebung.
- (9) Es können Unterausschüsse für besondere Angelegenheiten gebildet werden. Diese bereiten Entscheidungen des Vorstands und des Ausschusses vor. Neben Vorstands- und Ausschussmitgliedern können in diese Unterausschüsse auch sachkundige Mitglieder berufen werden. Folgende Unterausschüsse werden gebildet:
  - a) Für Veranstaltungen, Projekte, Dokumentationen, Feste und Ausstellungen des Vereins und seiner Abteilungen.
  - b) Für Sportförderung, Pressearbeit, Werbung und Sponsoring für den Verein und seine Abteilungen.
  - c) Für Bau-, Sanierungs- und Renovierungsvorhaben an Gebäuden und Einrichtungen des Vereins.

### § 13 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden
  - a) der/die 1. Vorsitzende,
  - b) 2 stellvertretende Vorsitzende,
  - c) der/die Kassierer/in,
  - d) der/die Schriftführer/in.
- (2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten nach Ablauf der regulären Amtszeit.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Hauptversammlung oder des Ausschusses bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus.
- (4) Der Vorstand wird vom/von der 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen. Er ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig.
- (5) Der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und 2 stellvertretenden Vorsitzenden. Zwei von ihnen haben Gesamtvertretungsbefugnis.

- (6) Jedes Vorstandsmitglied hat die Aufgabe seines Bereiches zu erfüllen und ist dafür dem Vorstand, der Hauptversammlung und dem Ausschuss verantwortlich. Hierbei soll in Abgrenzung zu den Aufgaben des/der 1.Vorsitzenden auch den Stellvertretern ein Aufgabengebiet zugewiesen werden.
- (7) Beschlüsse sind zu protokollieren.

#### **§ 14 Abteilungen**

- (1) Zur Erfüllung der spezifischen Aufgaben der Abteilungen müssen diese Abteilungsleitungen und Abteilungsausschüsse bilden. In diesen Ausschüssen soll der/die Vorsitzende des Vereins oder einer seiner Stellvertreter Mitglied sein. Diese sind für die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebs in ihren Abteilungen zuständig. Ihnen untersteht das Training und die Betreuung der aktiven Mannschaften und Sportler. Der Bau, der Unterhalt und die Pflege der Sportanlage untersteht, soweit nicht der Gesamtverein oder die Stadt zuständig ist, ebenfalls den Abteilungen.
- (2) Die Abteilungen können zur Abwicklung ihrer Aufgaben eigene Kassen unterhalten. Diese unterstehen der Revision des Vereins.
- (3) Die Jugendbetreuer haben die Aufsicht über die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen in sportlicher und sittlicher Hinsicht während der sportlichen Veranstaltungen wahrzunehmen.
- (4) Die Abteilungen können sich für ihre Aufgabenbereiche Satzungen und Ordnungen geben.
- (5) Die Abteilungsleiter haben der Hauptversammlung, dem Ausschuss und dem Vorstand über alle wichtigen Vorgänge in ihren Abteilungen zu berichten.

#### **§ 15 Ehrenamtspauschale**

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können aber Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach (2) trifft der Ausschuss des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

#### **§ 16 Kassenprüfungsbericht**

- (1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des übrigen Vorstands.

#### **§ 17 Ehrungsordnung**

Ehrungen werden nach der festgelegten Ehrungsordnung vorgenommen.

#### **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn weniger als 7 Mitglieder zur Fortführung des Vereins entschlossen sind.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins von Amts wegen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürtingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.